

Artikel 5.

Die Grundsätze, betreffend

- a) das Strafsystem,
- b) die Dienstvorschriften für den Direktor und die Aufseher,
- c) die Verhaltungsvorschriften für die Sträflinge,
- d) die Hausordnung,
- e) den den Sträflingen zu gewährenden Uebersold und die zu gewährenden Fleischprämien,

werden zwischen den Regierungen besonders vereinbart, so daß eine Aenderung in denselben, allseitige Zustimmung erfordert.

Der Großherzogl. Sächsischen und Fürstl. Neuhörschen Regierung wird die Befugniß eingeräumt, durch abzuordnende Commissarien von der Anstaltsverwaltung Kenntniß zu nehmen; den letzteren steht jedoch eine unmittelbare Einmischung in die Anstaltsverwaltung nicht zu.

Artikel 6.

Bei Wiederbesetzung der Stelle des Directors der Anstalt erfolgt dessen Wahl im Wege der Beiständigung unter den contrahirenden Regierungen, eventuell nach Stimmenmehrheit, wobei jedoch die getroffene Wahl der Zustimmung der Coburg-Gotha'schen Regierung bedarf.

Sobald der Vertrag in Kraft tritt, werden von der Regierung des Großherzogthums Sachsen-Weimar drei Personen und von der Regierung des Fürstenthums Neuhörs eine Person zu Aufsehern vorgeschlagen und auf Grund dieses Vorschlags von der Coburg-Gotha'schen Regierung angestellt. Wird die Stelle eines dieser Aufseher vacant, so wird dieselbe jedesmal wieder auf Vorschlag der betreffenden Regierung besetzt.

Im Falle einer Auflösung des Vertrags treten die auf den Vorschlag von Sachsen-Weimar und von Neuhörs angestellten Aufseher aus dem Coburg-Gotha'schen Staatsdienste aus und in den Großherzogl. Sächsischen bezüglich Neuhörschen über.

Wird ein auf Vorschlag von Sachsen-Weimar bezüglich Neuhörs angestellter Aufseher pensionirt so übernimmt Sachsen-Weimar bezüglich Neuhörs dessen nach den Vorschriften des Coburg-Gotha'schen Civilstaatsdienstgesetzes zu bestimmende Pension.

Die Pension an die Hinterbliebenen eines Aufsehers, dessen Anstellung auf Vorschlag von Sachsen-Weimar oder von Neuhörs erfolgt ist, wird von demjenigen Staate, von welchem der Vorschlag ausgegangen ist, und nach den in demselben hierüber geltenden gesetzlichen Bestimmungen gewährt. Es haben deshalb diese Aufseher Wittwenpensionsbeiträge zur Coburger Staatskasse nicht zu leisten.